



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Flurneuordnung

Flurbereinigung Dielheim-Balzfeld (A6)
Rhein - Neckar - Kreis

Erläuterungsbericht
zum Wege- und Gewässerplan mit
landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)



Stand: 18.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Flurbereinigung Dielheim-Balzfeld (A6)	1
Rhein - Neckar - Kreis	1
1. Das Flurneuordnungsverfahren Dielheim-Balzfeld (A6)	5
1.1 Rechtsgrundlagen	5
1.2 Lage des Gebietes	5
1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte	6
1.4 Ziele	6
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	7
2.1 Raumbezogene Planungen	7
2.1.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg	7
2.1.2 Landesweiter Biotopverbund	7
2.1.3 Generalwildwegeplan	7
2.1.4 Regionalplan Rhein-Neckar	7
2.1.5 Flächennutzungsplan und Bebauungspläne	7
2.1.6 Ergänzende Planungsgrundlagen	9
2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte	9
2.2.1 Schutzgebiete	9
2.2.2 Naturdenkmale	10
2.2.3 Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG	10
2.2.4 Kulturdenkmale	12
2.3 Bestehende und geplante Anlagen	12
2.3.1 Straßen	12
2.3.2 Gewässer	12
2.3.3 Ver- und Entsorgungsleitungen	13
2.3.4 Bahnlinien	13
2.3.5 Sonstige Fremdplanungen	14
2.4 Das Flurbereinigungsgebiet	14
2.4.1 Topographie	14
2.4.2 Wasserhaushalt	14
2.4.3 Naturnahe Bereiche	14
2.4.4 Geologie und Bodenarten	14
2.4.5 Bodennutzung	14
2.4.6 Bodenschätze	15
2.4.7 Besitzstruktur	15
2.4.8 Ortslagen und Siedlungen im Außenbereich	15
2.4.9 Altlasten	15
3. Die Planung für das Flurbereinigungsgebiet	15
3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte	16
3.1.1 Acker- und Grünlandnutzung	16
3.1.2 Sonderkulturen	16
3.1.3 Grenzertragsflächen	16

3.1.4	Wald	16
3.1.5	Gewannlängen	16
3.1.6	Bewirtschaftungsrichtung	16
3.1.7	Veränderungen an Landschaftselementen zur Schaffung einheitlich bewirtschafteter Flächen	17
3.1.8	Nutzungskonzept	17
3.2	Wege	17
3.2.1	Vorhandenes Wegenetz	17
3.2.2	Grundkonzeption des neuen Wegenetzes	17
3.2.3	Noch erforderliche Erschließung	18
3.2.4	Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau	18
3.2.5	Entbehrliche Wege	21
3.2.6	Wegeentwässerung	22
3.2.7	Anschluss an die Ortslage	22
3.2.8	Einmündungen in Straßen	22
3.2.9	Kreuzungen mit Gewässern und Leitungen	22
3.3	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	22
3.3.1	Gegenwärtige wasserwirtschaftliche Verhältnisse	22
3.3.2	Gewässer	22
3.3.3	Entwässerungen, Wasserrückhaltungen	22
3.4	Geländegestaltungen	22
3.5	Schutz und Verbesserung des Bodens	23
3.5.1	Erosionsschutz	23
3.5.2	Rekultivierungen	23
3.6	Landschaftspflege	23
3.6.1	Vorhandene, das Gebiet besonders prägende Landschaftselemente	23
3.6.2	Grundkonzeption	24
3.6.3	Sicherung, Verbesserung und Neuanlage landschaftspflegerisch bedeutsamer Flächen	24
3.7	Freizeit und Erholung	24
3.8	Sonstiges	25
4.	Erläuterung von Einzelmaßnahmen	25
4.1	In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen	25
4.2	Wichtige Einzelfälle	25
4.3	Diskutierte wesentliche Alternativen	25
4.4	Maßnahmen, die mit erheblichen Abstimmungsproblemen verbunden waren	25
4.5	Hinweise auf weitere Planungsabsichten	25
5.	Ortsgestaltungsplan	25
6.	Eingriff / Ausgleich	26
6.1	Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)	26
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe	27
6.3	Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	27
6.4	FFH – Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten	27

6.5	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	27
6.6	Ökologischer Mehrwert	28
7.	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	28
7.1	Bestandsituation/ Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	28
7.2	Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse).....	29
7.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	29
7.4	Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungs- Maßnahmen	30
7.5	Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	31
7.6	Darlegung des Monitorings und Risikomanagements	31
7.7	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung	31
8.	Natura 2000.....	31
8.1	Bestandssituation FFH-Gebiet/Europäisches Vogelschutzgebiet	31
8.2	Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen	31
8.3	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	31
8.4	Alternativenvergleich	31
8.5	Darlegung zu den Ausnahmegründen.....	31
8.6	Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000	32
8.7	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	32
9.	Umweltverträglichkeit	32
9.1	Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen	32
9.2	Umweltauswirkungen	33
9.3	Planungsalternativen.....	34
9.4	Maßnahmen anderer Träger	34
9.5	Zusammenfassung.....	34

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Detailkarte M 1:500 zu Maßnahme 2280
Anlage 2	Tierökologische Voruntersuchung
Anlage 3	Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung
Anlage 4	Pflegeplan zur Genehmigung
Anlage 5	Maßnahmenkatalog als Anlage zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

1. Das Flurneuerordnungsverfahren Dielheim-Balzfeld (A6)

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Enteignungsbehörde beantragte am 06.12.2012 ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 6 Weinsberg - Walldorf zwischen den Anschlussstellen Wiesloch/Rauenberg und Sinsheim. Der Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbaumaßnahme wurde am 25.03.2013 vom Regierungspräsidium Karlsruhe erlassen. Die Planfeststellung ist seit 14.06.2013 unanfechtbar. Die Flurbereinigung Dielheim-Balzfeld (A6) wurde am 20.11.2013 vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg nach §§ 87 FlurbG (Unternehmensverfahren) angeordnet. Das Verfahren wird vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneuerung, mit Standort Sinsheim bearbeitet.

1.2 Lage des Gebietes

Das Flurneuerordnungsgebiet liegt im südlichen Teil des Rhein-Neckar-Kreises innerhalb des Naturraums Kraichgau. Das Verfahrensgebiet umfasst an die Bundesautobahn A 6 nördlich und südlich angrenzenden Teile der Gemarkungen Dielheim und Horrenberg (mit dem Ortsteil Balzfeld) der Gemeinde Dielheim und der Gemarkung Eschelbach der Stadt Sinsheim. Insgesamt erstreckt sich das Verfahrensgebiet auf eine Fläche von ca. 389 ha in einer Höhe von 130 m bis 250 m ü. NN. Die Ausdehnung beläuft sich auf rd. 1 km in Nord-Süd- und rd. 7 km in Ost-West-Richtung.

Nach Süden hin wird Dielheim durch die bewaldeten Hänge des Wallenbergs begrenzt, der mit seinen ca. 250 m ü. NN die höchste Erhebung auf Dielheimer Gemarkung darstellt. Der in Balzfeld entspringende Leimbach fließt von östlicher in westlicher Richtung. Die nächstgelegenen größeren Städte sind Wiesloch (4 km), Heidelberg (20 km) und Sinsheim (15 km). Dielheim gehört zur Metropolregion Rhein-Neckar.

Die Autobahn A 6 von Weinsberg nach Walldorf verläuft von Osten nach Westen mitten durch das geplante Flurbereinigungsgebiet, unmittelbar südlich der Ortsränder von Dielheim und Balzfeld. Im östlichen Gebietsteil liegen die Kreisstraßen K 4271 von Tairnbach nach Balzfeld, K 4175 von Balzfeld zur Kreuzung mit der K 4176 von Sinsheim-Eschelbach nach Sinsheim-Hoffenheim. Im westlichen Gebietsteil befinden sich die Kreisstraßen K 4170 von Dielheim nach Rauenberg und K 4171 von Dielheim nach Mühlhausen.

Das westliche Teilgebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet Westlicher Kraichgau. Das östliche Teilgebiet liegt teilweise im Wasserschutzgebiet Bettelmanns- u. Hollerbrunnen, Dielheim-Balzfeld. Das Flurbereinigungsgebiet liegt in der durch Ackerbau geprägten Kulturlandschaft des Kraichgauer Hügellands. Wiesen, Wasserläufe, Feldraine, Böschungen und Waldflächen gliedern das Landschaftsbild. Viele Landschaftselemente sind als geschützte Biotope erfasst.

Die Verfahrensfläche liegt vollständig innerhalb der Gebiete der abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren Dielheim-Autobahn, Horrenberg und Eschelbach-Autobahn.

1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte

Der Ausbau der A 6, insbesondere die erforderlichen Wasserrückhalte- und Ausgleichsmaßnahmen, nehmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch. Mit der Flurneuordnung wird der Landverlust, der den Betroffenen dadurch entsteht, auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt. Zudem werden Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch den Ausbau der A 6 entstehen, soweit möglich vermieden oder verringert. Die Flurneuordnung unterstützt gleichzeitig Maßnahmen zur Verwirklichung oder Förderung von infrastrukturellen Vorhaben, die im Interesse der Teilnehmer oder im öffentlichen Interesse liegen. Durch die Vererbungssitte und den Zukauf von Grundstücken insbesondere durch landwirtschaftliche Betriebe liegen trotz der bereits durchgeführten Flurneuordnungen teilweise Besitzersplitterungen vor. Die Neuordnung soll daher soweit wie möglich Abhilfe schaffen.

1.4 Ziele

Aus dem Anordnungsbeschluss vom 20.11.2013 und den am 22.01.2021 aufgestellten allgemeinen Leitsätzen wurden folgende Ziele des Verfahrens abgeleitet:

- Die Verteilung des entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern
- Die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für den Ausbau der A 6
- Die Vermeidung oder Verringerung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch den Ausbau der A 6 entstehen
- die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen durch:
 - die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse
 - die Modernisierung bestehender Asphaltwege
 - die Schaffung größerer Wirtschaftsblöcke
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft durch:
 - Erhalt der vorhandenen Landschaftselemente sowie deren Sicherung und Erweiterung
 - die Unterstützung der Gemeinde Dielheim beim Aufbau eines Ökokontos
- die Verbesserung der Infrastruktur durch:
 - die bodenordnerische Unterstützung infrastruktureller Maßnahmen, die im Interesse der Teilnehmer oder im öffentlichen Interesse stehen

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

2.1.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Dielheim-Balzfeld (A6) liegt westlich vom Mittelzentrum Sinsheim. Dielheim gehört zum Mittelbereich Wiesloch/Walldorf. Sinsheim wird - nach dem **Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002** - zum ländlichen Raum im engeren Sinne gezählt. Dielheim liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum Rhein-Neckar.

2.1.2 Landesweiter Biotopverbund

Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung funktionsfähiger Landschaften, orientiert an den Ansprüchen der Arten, die sie bewohnen und an ihren tatsächlichen Vorkommen und Entwicklungsmöglichkeiten. Er bildet die Basis für biologische Vielfalt und soll den Artenrückgang aufhalten. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund wurde bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 22 NatSchG berücksichtigt.

2.1.3 Generalwildwegeplan

Nach dem Generalwildwegeplan durchzieht im Flurbereinigungsgebiet eine Achse von internationaler Bedeutung die Gewanne „Ameisenbusch“, „Teufelsmoor“, „Neuenberg“ und „Hohenstein“. Die Achse quert die A 6 an einer neu zu schaffenden Grünbrücke. Landschaftspflegerische Maßnahmen der Gemeinde im Bereich der 1000 m breiten Achse können mittels Bodenordnung unterstützt werden. Maßnahmen, die zu einem Verlust der Attraktivität der Achse führen können, sind nicht geplant.

2.1.4 Regionalplan Rhein-Neckar

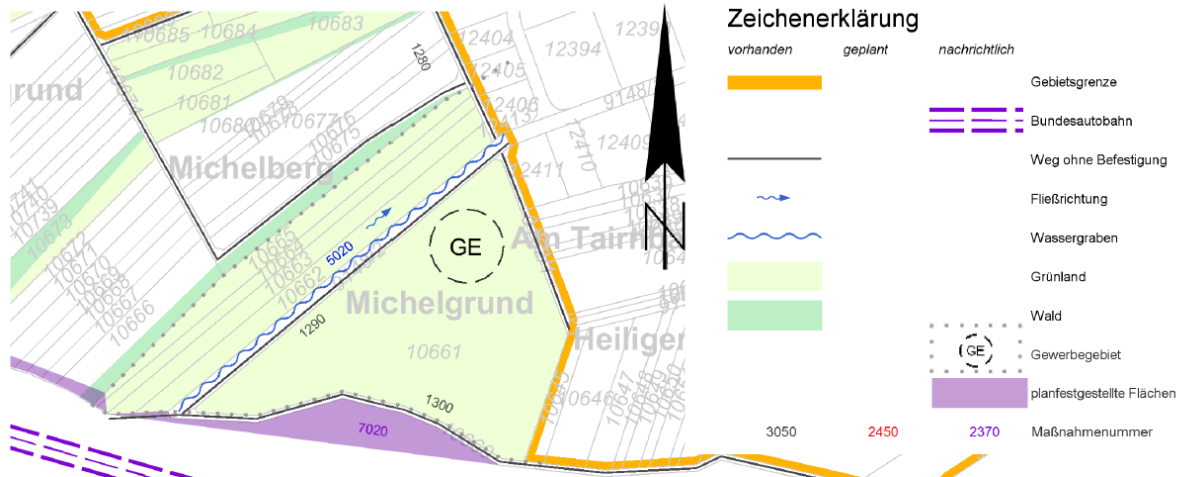
Der **Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar** ist mit Datum vom 15.12.2014 verbindlich. Das Flurbereinigungsgebiet Dielheim-Balzfeld (A6) wird darin zum größten Teil als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Teile des Gebiets südlich der A 6 sind als Vorranggebiet für den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen.

2.1.5 Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Bereich des **gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim**. Der Flächennutzungsplan wurde am 01.10.2015 genehmigt.

Der Flächennutzungsplan weist im Verfahrensgebiet im Gewann „Michelgrund“, Gemarkung Dielheim eine geplante gewerbliche Baufläche (Gewerbefläche „Heiligenstein“) auf. Die Planfläche grenzt an die A 6 an.

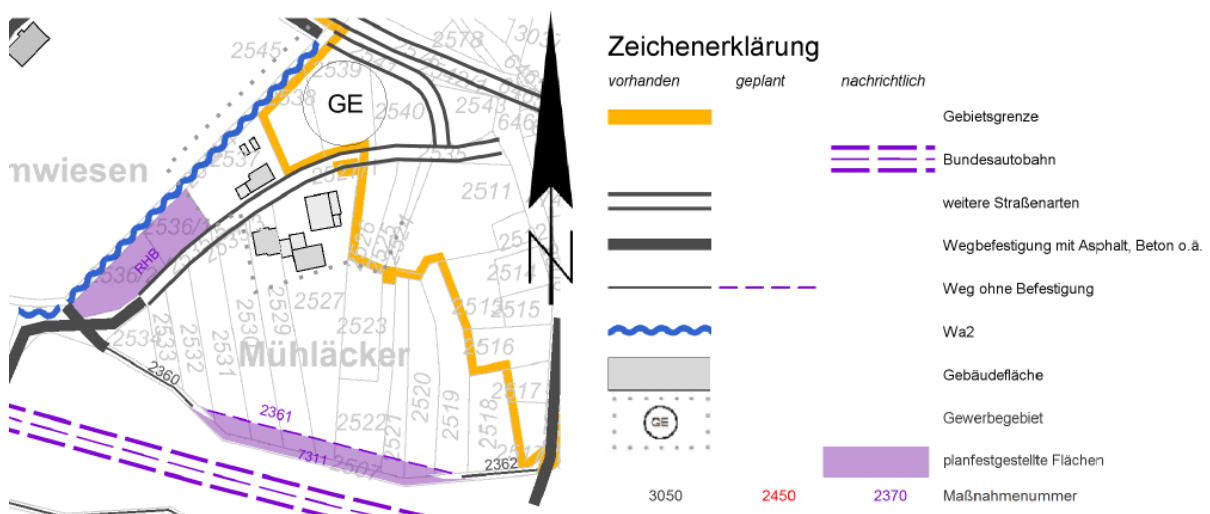
Der landschaftspflegerische Begleitplan zur Straßenbaumaßnahme sieht hier den Bau einer Lärmschutzwand mit vorgelagerter Gehölzpflanzung vor. Die Gehölzpflanzung liegt mit einem geringen Flächenanteil innerhalb der geplanten Baufläche. Die beanspruchte Fläche beträgt nach den Grunderwerbsplänen der Straßenbauverwaltung 0,44 ar.



Gewerbebläche „Heiligenstein“

Im Gewann „Mühläcker“, Gemarkung Horrenberg, befinden sich eine gewerbliche Baufläche (Gewerbebläche „Schleimwiesen“). Die Flurstücke Nr. 2527, 2529 und 2530 liegen im Flurbereinigungsgebiet und teilweise (nördlicher Bereich) in der Baufläche. Der südliche Bereich dieser Flurstücke grenzt direkt an die A 6 an.

Nach den Planfeststellungsunterlagen sind hier der Bau eines Grünweges und die Anlage eines Pflanzstreifens vorgesehen. Die beanspruchte Fläche hierfür beträgt nach den Grunderwerbsplänen der Straßenbauverwaltung 3,63 ar. Das Flurstück Nr. 2537 ist vollständig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen und es liegt im Flurbereinigungsgebiet. Südlich grenzt es direkt an das dort vorgesehene Regenklärbecken an, das im Zuge der Straßenbaumaßnahme ausgebaut wird. Nach den Grunderwerbsplänen der Straßenbauverwaltung wird der Bau des Beckens keine Fläche des Flurstücks 2537 beanspruchen. Durch die Neuauflassung der Beckenfläche nach dem Ausbau sind geringfügige Grenzänderungen jedoch möglich.



Gewerbebläche „Schleimwiesen“

Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft in den beiden beschriebenen Bauflächen sind nicht vorgesehen.

Nach Aussage der Gemeinde Dielheim und der Stadt Sinsheim gibt es mit Ausnahme der o.g. Gewerbeflächen keine weiteren städtebaulichen Planungsabsichten im Flurbereinigungsgebiet.

Allerdings plant die Gemeinde, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien festzulegen. Vorentwürfe hierzu liegen jedoch noch nicht vor.

2.1.6 Ergänzende Planungsgrundlagen

entfällt

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Die geschützten und schutzwürdigen Gebiete und Objekte sind nachrichtlich in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte dargestellt.

2.2.1 Schutzgebiete

2.2.1.1 Wasserschutzgebiete

Teile des Flurbereinigungsgebietes südöstlich des Ortsteils Balzfeld liegen innerhalb des Wasserschutzgebietes Bettelmanns- u. Hollerbrunnen Dielheim-Balzfeld (WSG 226.201). Im Flurbereinigungsgebiet liegt die engere Schutzzone I für den Brunnen „Hollerbrunnen, Dielheim-Horrenberg“, Flurstücksnummer: 2434 (Gemarkung Horrenberg, Gewinn „Ölwiesen“) und die „Quelle Bettelmannsbrunnen, Dielheim“, Flurstücksnummer: 6330 (Gemarkung Eschelbach, Gewinn „Oberer Schlupfert“) einschließlich der Zone II bzw. II A sowie teilweise die Zonen III und III A zum Schutzgebiet.

Im westlichen Teil des Verfahrensgebietes befindet sich die Wasserschutzgebietszone III des Wasserschutzgebiets Tiefbrunnen Dielheim (WSG 226.202).

Die bestehenden Wasserschutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

2.2.1.2 Naturschutzgebiete

Im Verfahrensgebiet liegen keine Naturschutzgebiete vor.

2.2.1.3 Natura 2000-Gebiete

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung liegt in größerer Entfernung zu einigen Teilbereichen des FFH- Gebietes 6718-311 Nördlicher Kraichgau. Das Flurbereinigungsverfahren wird sich allein aufgrund der Entfernung zu den Teilgebieten nicht negativ auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes auswirken.

2.2.1.4 Landschaftsschutzgebiete

Im Verfahrensgebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.26.046 Westlicher Kraichgau. Die vorgesehenen Maßnahmen der Flurbereinigung verändern den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht und laufen dem Schutzzweck nicht zuwider.

2.2.2 Naturdenkmale

Im Verfahrensgebiet gibt es keine Naturdenkmale.

2.2.3 Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG

Im Verfahrensgebiet befinden sich Biotope, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG BW geschützt sind. Die Tabelle bezieht sich auf Kartierungen von 2021. Zudem befinden sich im Flurneuordnungsgebiet drei Waldbiotope. Eingriffe in die im Gebiet vorhandenen Biotope sind nicht vorgesehen.

In der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte sind die letzten vier Ziffern der Nummer der jeweiligen Biotope angegeben.

Biotopnummer	Bezeichnung
16718-226-0074	Gehölze an der Bundesautobahn BAB 6
16718-226-0089	Feldhecke südöstl. Wiesloch – Am Wieslocher Weg
16718-226-0105	Feldgehölz Neurod I westlich Dielheim
16718-226-0106	Feldhecke östlich Rauenberg - Siewald
16718-226-0107	Feldgehölz Neurod II westlich Dielheim
16718-226-0132	Gehölze an der A6 südlich Dielheim
16718-226-0133	Feldgehölz u. -hecke an einer Straße – südwestlich Dielheim
16718-226-0134	Gehölze – Gemeiner Grund – im Osten von Dielheim
16718-226-0135	Feldhecke - Krixenberg - südlich Dielheim
16718-226-0136	Feldgehölz - Katzengrund - im Süden von Dielheim
16718-226-0137	Feldhecken und Feldgehölz – Michelberg – südlich Dielheim
16718-226-0138	Feldgehölz und Feldhecke Michelberg südlich Dielheim
16718-226-0330	Feldhecken - Hohenstein - nördlich Tairnbach
16718-226-0331	Feldhecken – Motocrossgelände – östlich Tairnbach
16718-226-0332	Feldhecke u. Feldgehölz – Kegelswiesen – westl. Horrenberg
16718-226-0334	Auwald und naturnaher Bach - Hohlbergwiesen - westlich Horrenberg
16718-226-0342	Feldhecke – K 4271 – östlich Tairnbach
16718-226-0343	Feldhecke – Neue Berg – nördlich Tairnbach
16718-226-0344	Feldhecken - Harzhütte - nordöstlich Tairnbach

16718-226-0345	Feldhecken Bruch südwestlich Balzfeld
16718-226-0359	Gehölze westlich Balzfeld – Lichtäcker
16718-226-0364	Hohlweg westlich Balzfeld – Lichtäcker
16718-226-0365	Gehölze A6 südlich Horrenberg und Balzfeld
16718-226-0366	Schilf-Röhricht südlich Balzfeld - Himmelreich
16718-226-0367	Feldgehölze und Feldhecken südlich Balzfeld - Heiligenberg
16718-226-0368	Feldgehölze südwestl. Hoffenheim - Oberer Schlupfert
16718-226-0369	Feldhecken Hirschgründel südöstlich Balzfeld
16718-226-0373	Gehölzstreifen nordöstl. Eschelbach - Steingrund
16718-226-0375	Straßengehölze an der K 4176 nordöstl. Eschelbach
16718-226-0376	Gehölze an der A 6 nordöstl. Eschelbach
16718-226-0887	Feldhecke nordöstl. Eschelbach - Hoffenheimer Weg links
16718-226-1002	Feldgehölz Kandelgrund südlich Dielheim
16718-226-1005	Feldgehölz Hohenstein nördlich Tairnbach
16718-226-1007	Feldhecken Kreisstraße K4271 südlich Horrenberg
16718-226-1010	Feldhecken an der Straße beim Sportplatz Balzfeld
16718-226-1015	Feldhecke an der Hundeschule beim Tierpark südlich Balzfeld
16718-226-1016	Magerrasen Heiligenberg südlich Balzfeld
16718-226-1017	Feldhecke Eschelbacher Straße südöstlich Balzfeld
16718-226-1018	Feldhecken Kohlplatte südlich Balzfeld
16718-226-1019	Feldhecke Kohlplatte West südlich Balzfeld
16718-226-1020	Feldhecken Heiligenberg südlich Balzfeld
16718-226-1021	Feldgehölz Kneisel südlich Balzfeld
16718-226-1022	Feldgehölz Ameisenbusch südlich Balzfeld
16718-226-1023	Feldhecke Eschelbacher Berg südlich Balzfeld
16718-226-1083	Feldgehölze westlich Immental südöstlich Balzfeld
16718-226-1084	Schilf-Röhricht Ölwiesen südöstlich Balzfeld
16718-226-1085	Feldhecke an der K4175 südöstlich Balzfeld

16718-226-1086	Leimbach mit Auwaldstreifen und Feldgehölz südöstlich Balzfeld
16718-226-1090	Feldhecken Judenäcker östlich Balzfeld

Biotopnummer	Bezeichnung
26718-226-2308	Waldbiotop: Eichenwäldchen Hohenstein NO Tairnbach
26718-226-2312	Waldbiotop: Erlengalerie Bruchbach W Balzfeld
26718-226-3160	Waldbiotop: Erlen-Wäldchen SO Balzfeld

2.2.4 Kulturdenkmale

Im Verfahrensgebiet befinden sich in den Gewannen „Neurod“, Gemarkung Dielheim, „Fuchsloch“, „Steingrund“, „Geblich“, „Flintenbuckel“ und an der Eschelbacher Straße (jeweils Gemarkung Horrenberg) sowie im Gewann „Oberer Schlupfert“, Gemarkung Eschelbach, sieben Kulturdenkmale. Es handelt sich hierbei um Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalepflege, sowie drei geschützte Gesamtanlagen der archäologischen Denkmalpflege. Die im Flurbereinigungsverfahren geplanten Maßnahmen erfordern keine Versetzung der bestehenden Kulturdenkmale.

2.3 Bestehende und geplante Anlagen

2.3.1 Straßen

Nachfolgende Straßen liegen im Verfahrensgebiet:

- Bundesautobahn A 6 Walldorfer Kreuz – Weinsberger Kreuz
- Kreisstraße K 4170 von Rauenberg nach Dielheim
- Kreisstraße K 4171 von Mühlhausen nach Dielheim
- Kreisstraße K 4271 von Tairnbach nach Balzfeld
- Kreisstraße K 4176 von Eschelbach nach Hoffenheim
- Kreisstraße K 4175 von Balzfeld nach Hoffenheim

Neben dem Ausbau der A 6 (Verfahrenszweck) und der im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 6 vorgenommenen Ausbau der K 4170 sind keine Änderungen an den bestehenden Straßen vorgesehen.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine Gemeindeverbindungsstraßen. Neue Straßen und Gemeindeverbindungswege sind nicht geplant.

2.3.2 Gewässer

Folgende Gewässer zweiter Ordnung verlaufen im Gebiet:

- Bettelbach
- Forlenbaumgraben mit Mündung in den Bettelbach
- Heuweggraben
- Himmelreichgraben
- Bruchgraben
- Erlenbach
- Hundswiesengraben

Weiterhin gibt es einige Wassergräben, die meist entlang von Wegen verlaufen. Diese sind von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Die im Gebiet vorhandenen Gewässer werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

2.3.3 Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Verfahren befinden sich nachstehende Ver- und Entsorgungsleitungen (in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte dargestellt):

Wasser- und Abwasserleitungen:

- Fernwasserleitung der Bodensee-Wasserversorgung, DN 400, 300, 200, 160, 150, 125
- Abwasserleitung Gemeinde Dielheim DN 400, 200

Stromleitungen:

- unterirdische 20 kV Mittelspannleitungen der EnBW
- unterirdische 0,4 kV Niederspannung der EnBW
- Umspannstation Flst. 2345, Gewann Steinwiesen, Gemarkung Horrenberg
- Umspannstation Flst. 4515/1, Gewann Teufelsmoor, Gemarkung Horrenberg

Gasleitungen:

- Hochdruckleitung der EnBW

Telekommunikationsleitungen:

- Es verlaufen verschiedene Erdleitungen der Telekom durch das Verfahrensgebiet.
- Backbone Leitung des Zweckverbands High-Speed-Netz Rhein-Neckar

Neue Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht geplant.

2.3.4 Bahnlinien

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Bahnlinien.

2.3.5 Sonstige Fremdplanungen

Sonstige Fremdplanungen sind nicht bekannt und wurden auf Nachfrage nicht benannt.

2.4 Das Flurbereinigungsgebiet

2.4.1 Topographie

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Naturraum Kraichgau auf einer Höhe zwischen 130 und 250 m ü. NN. Vorherrschend ist die für den Kraichgau typische ackerbaulich genutzte Hügellandschaft mit Hangneigungen meist zwischen 6-12 %. Stärker geneigte Flächen werden als Grünland oder Streuobstwiesen genutzt oder sind bewaldet.

2.4.2 Wasserhaushalt

Der Kraichgau ist ein klimabegünstigtes Hügelland (im Mittel zwischen 200 und 300 m über NN), das ein ausgesprochen mildes Klima mit kontinental getöntem Temperaturgang (mittlere Jahrestemperatur zwischen 8 und 9 °C) und mäßigen Niederschlägen besitzt. Das Oberflächenwasser entwässert meist in Wegseitengraben, die u.a. im Zuge der früheren Flurneuordnungsverfahren parallel zu den in den Tallagen liegenden Feldwegen angelegt wurden. Die Wassergräben entwässern in die Vorfluter. Insgesamt sind die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse geregelt. Vorgesehen ist -soweit noch nicht vorhanden- die Ausweisung von Gewässerschutzstreifen entlang der Wassergräben zu unterstützen.

2.4.3 Naturnahe Bereiche

Im Neuordnungsgebiet befinden sich 34 Biotop nach § 30 BNatSchG und 4 Waldbiotop. Es handelt sich hierbei um Feldgehölze, Feldhecken, Röhrichte, Auwaldstreifen, Grabenvegetation, Feuchtbiotop und Hohlwege. Neben den genannten Biotop und an die Biotop angrenzende Flächen befinden sich im Flurbereinigungsgebiet keine weiteren naturnahen Bereiche. Ein Eingriff in die Biotop und in die angrenzenden naturnahen Bereiche ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist vorgesehen, Teile der Flächen aufzuwerten (siehe 3.6).

2.4.4 Geologie und Bodenarten

Im Flurbereinigungsgebiet kommen Gesteine des Oberen Muschelkalks, Lettenkeupers und Gipskeupers vor. Der Muschelkalk ist meist von fruchtbaren oft mächtigen Löß- und Lößlehmschichten überdeckt. Im Bereich des Keupers liegen schwere, kalireiche Böden vor. Häufigste Bodenarten sind sandige Lehm Böden aus Muschelkalkverwitterung.

2.4.5 Bodennutzung

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich rd.6 ha Gebäude- und Freiflächen, rd.85 ha Verkehrsflächen und rd. 2 ha Wasserflächen. Die restlichen Flächen werden nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Davon werden 225 ha als Ackerland und 48 ha als Grünland bewirtschaftet. Im Flurbereinigungsgebiet liegen rd. 4 ha Wald.

2.4.6 Bodenschätze

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine Anlagen zum Abbau von Bodenschätzen oder zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Planungen hierzu liegen nicht vor.

2.4.7 Besitzstruktur

Im Flurneuordnungsgebiet gibt es neun landwirtschaftliche Betriebe. Die Betriebe bewirtschaften Flächen von ca. 13 ha bis 300 ha. Durchschnittlich bewirtschaften die Betriebe 145 ha. Der Anteil an Eigentumsflächen beträgt ca. 15 %. Der überwiegende Teil der Flächen (85 %) wird als Pachtfläche bewirtschaftet. Die Haupterwerbsbetriebe betreiben größtenteils Ackerbau und Tierhaltung; ein Haupterwerbsbetrieb betreibt eine Biogasanlage. Die Nebenerwerbsbetriebe betreiben Ackerbau und teilweise Landschaftspflege. Bzgl. der künftigen Entwicklungen der Betriebe wird tendenziell ein Rückgang der Tierhaltung festgestellt. Ein Betrieb plant den Ausbau seiner landschaftspflegerischen Leistungen. Weitere Entwicklungsplanungen sind nicht bekannt. Das gesamte Gebiet der Flurbereinigung Dielheim-Balzfeld (A6) wurde im Zusammenhang mit dem Bau der A 6 in den 1970- er Jahren bereits flurbereinigt. Die Besitzverhältnisse sind demnach weitgehend geordnet. Besitzübergänge durch Vererbung und durch Zukauf von Grundstücken führten inzwischen jedoch wieder insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben zu Besitzersplitterungen. Die knapp 500 Beteiligten des Verfahrens sind im Besitz von knapp 1000 Grundstücken. Da viele Beteiligte im Besitz von nur einem Grundstück sind, ist die Anzahl der Besitzstücke vieler Beteiligten mit mehreren Grundstücken entsprechend hoch (durchschnittlich 4,3). Eine Zusammenlegung und damit eine zumindest teilweise Verbesserung der Besitzstrukturen im Zuge der Neueinteilung ist daher möglich.

2.4.8 Ortslagen und Siedlungen im Außenbereich

Die Ortslagen von Dielheim, Horrenberg und Balzfeld liegen nicht im Flurbereinigungsgebiet. Im Gebiet liegen jedoch einige wenige Gebäude des Gewerbegebietes „Schleimwiesen“ am Ortsrand von Balzfeld (Flurstücke 2527,2529 und 2537, jeweils Gemarkung Horrenberg, sowie vier mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke am Ortsrand von Dielheim (Flurstücke 671, 7529/12, 7529/13 und 7529/16, jeweils Gemarkung Dielheim).

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich auf der Gemarkung Horrenberg zwei Aussiedlerhöfe (Gewanne „Judenäcker“ und „Teufelsmohr“).

2.4.9 Altlasten

Im Verfahrensgebiet befinden sich drei Altlastflächen (Altablagerungen), bei denen im Falle von Eingriffen mit dem Auftreten von entsorgungspflichtigen Materialien zu rechnen ist. Die Flächen sind in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte dargestellt. Eingriffe in die Flächen sind nicht vorgesehen.

3. Die Planung für das Flurbereinigungsgebiet

Die Maßnahmen, die im Plan nach § 41 dargestellt sind, haben vierstellige Maßnahmennummern. Die rot dargestellten Nummern bezeichnen Maßnahmen, die an der Plangenehmigung teilnehmen. Vorhandene Anlagen haben schwarze

Nummern. Maßnahmennummern geplanter Fremdanlagen sind violett dargestellt. Die Flächen der Maßnahmen, die von der Planfeststellung übernommen wurden (UT Maßnahmen), sind violett eingefärbt. Die Nummern 1000 – 3999 beschreiben Wege. Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Freizeit- und Erholungsanlagen sind mit 4000 – 4999, wasserbauliche Maßnahmen von 5000 – 5999 und Bodenverbesserungsmaßnahmen von 6000 – 6999 nummeriert. Die Ausgleichsmaßnahmen des Unternehmensträgers sind von 7000 – 7999 nummeriert.

3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

3.1.1 Acker- und Grünlandnutzung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Lediglich 12 % der Fläche des Flurbereinigungsgebietes sind Grünland. Der Grünlandanteil wird sich durch die Flurneuordnung erhöhen, da viele Ackerflächen entlang von Wassergräben und Böschungen künftig nicht mehr ackerbaulich genutzt werden (siehe 3.6, Ökokonto). Umwandlungen von Grünland in Ackerland sind nicht vorgesehen.

3.1.2 Sonderkulturen

Sonderkulturen im nennenswerten Umfang gibt es im Flurbereinigungsgebiet nicht.

3.1.3 Grenzertragsflächen

Grenzertragsflächen auf Grund einer schlechten Bodengüte gibt es im Flurbereinigungsgebiet nicht. Die Bewirtschaftung mancher Flächen ist durch die teilweise starke Geländeneigung eingeschränkt.

3.1.4 Wald

Im Flurneuordnungsverfahren sind rund 4 ha Waldflächen. Die Waldflächen sind nahezu alle im Besitz der Gemeinden.

3.1.5 Gewannlängen

Auf Grund der seitherigen Flurneuordnungen sind die Gewannlängen in weiten Teilen des Gebiets ausreichend. In einigen, wenigen Bereichen werden die Gewanne durch das Wegfallen von Grünwegen verlängert (z.B. im Gewann „Eschelbacher Berg“). Die wegfallenden Wege sind in der Örtlichkeit nicht vorhanden und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Verbesserung der Bewirtschaftung durch Gewannverlängerungen tritt daher durch das Wegfallen der Wege nicht ein. Es wird jedoch möglich, die Besitzstruktur zu verbessern.

3.1.6 Bewirtschaftungsrichtung

Bei den seitherigen Flurneuordnungen wurden die Bewirtschaftungsrichtungen optimiert. Bei der Flurbereinigung Dielheim-Balzfeld (A 6) werden lediglich wenige Modernisierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt. Änderungen der Bewirtschaftungsrichtungen sind hierzu nicht erforderlich und auch sonst nicht vorgesehen.

3.1.7 Veränderungen an Landschaftselementen zur Schaffung einheitlich bewirtschafteter Flächen

Veränderungen an Landschaftselementen, um einheitlich bewirtschaftete Flächen zu schaffen, sind nicht vorgesehen.

3.1.8 Nutzungskonzept

Mit den Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden vor der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG Gespräche über die künftige Nutzung der Flächen im Flurbereinigungsgebiet geführt. Es ergaben sich dabei keine Aspekte, die für die Planung hinsichtlich der Änderung der derzeitigen Nutzung relevant sind. Auf Grund der bereits durchgeführten Flurneuordnungen besteht ein Wegenetz, das sich größtenteils an den Raumkanten orientiert.

Bei den Gesprächen mit den Landwirten wurde angesprochen, dass die landwirtschaftlichen Flächen künftig für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden könnten. Die Gemeinde plant für diese Nutzung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bestimmte Flächen vorzugeben. Es ist davon auszugehen, dass die Planungen nicht vor der Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG vorliegen werden.

Aus den genannten Gründen wird auf eine weitergehende Aufstellung eines Nutzungskonzepts verzichtet.

3.2 Wege

3.2.1 Vorhandenes Wegenetz

Das vorhandene Wegenetz weist Asphalt-, Schotter- und Grünwege auf. Einige befestigte Wirtschaftswege sind durch die langjährige Nutzung und wegen eines unzureichenden Unterbaus beschädigt und bedürfen eines grundlegenden Neuaufbaus bzw. einer Modernisierung. Das Wegenetz ist in einigen Bereichen zu dicht. Einige Grünwege werden daher landwirtschaftlich genutzt. Diese Wege werden nur dann wieder als Weg ausgewiesen, soweit sie zur Erschließung der einzelnen Flurstücke erforderlich sind.

3.2.2 Grundkonzeption des neuen Wegenetzes

Das Netz der Hauptwirtschaftswege und Wirtschaftswege wird unverändert übernommen. Neue befestigte Wegtrassen sind nicht erforderlich, da das bestehende Wegenetz ausreichend ist. Die vorhandenen Feldwege erfüllen ihre Erschließungsfunktion abgesehen von wenigen zu modernisierenden Wegteilen (siehe 3.2.4) vollständig. Änderungen der Ausbauart sind daher nicht vorgesehen.

Zur Erschließung der einzelnen Grundstücke werden die vorhandenen Grünwege soweit erforderlich übernommen. Auf Grund von Maßnahmen des Unternehmensträgers, z.B. die Ausweisung von landschaftspflegerischen Anlagen entlang der A 6, werden lediglich kleinere Anpassungen von unbefestigten Wegen zweckmäßig oder erforderlich. Im Kataster vorhandene Grünwege, die keine Erschließungsfunktion haben, werden nicht mehr als Wege ausgewiesen. Die Wegebaumaßnahmen werden nach den Richtlinien für den ländlicher Wegebau (RLW 2016) für mittlere Beanspruchung ausgeführt.

3.2.3 Noch erforderliche Erschließung

Alle Grundstücke im Verfahrensgebiet sind durch Wege erschlossen. Weitere Wege zur Erschließung der Grundstücke sind daher nicht erforderlich. Allerdings gibt es Wege im Bereich bestehender Gehölzflächen, die durch das Herauswachsen der Gehölze nicht befahrbar sind. In diesen Fällen werden die Wege auf neuen Wegtrassen entlang der bestehenden Gehölzränder ausgewiesen (z.B. Wege Nr. 2420 und 2450). Für diese Wege wird mit der Gemeinde ein Pflegekonzept erarbeitet, das die künftige Befahrbarkeit der Wege gewährleistet und den Erhalt ihrer Funktion als Puffer zwischen Gehölzflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet (siehe auch Nr. 3.6).

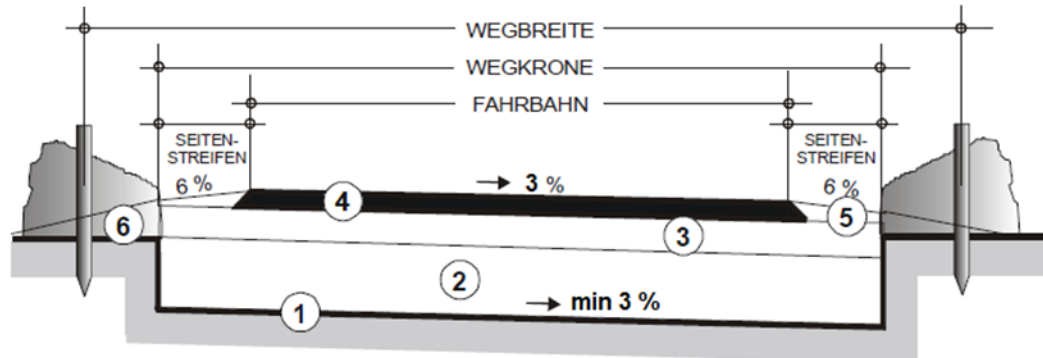
3.2.4 Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau

Modernisierung asphaltierter Wirtschaftswege:

Modernisiert werden die Wege Maßnahme Nr. 2660 im Gewann „Flintenbuckel“ (345 m Modernisierungslänge) und Maßnahme Nr. 2591 im Gewann „Klipfelsäcker“ (160 m). Im Zusammenhang mit den Modernisierungsmaßnahmen Nr. 2660 und 2591 werden die Zufahren der Wege 2670 und 2610 zu den zu modernisierenden Wegen auf einer Länge von 5 m asphaltiert (Maßnahmen Nr. 2671 und 2612). Die Modernisierungsmaßnahmen liegen alle auf Gemarkung Horrenberg. Als Ausgleich wird eine Buntbrache, Maßnahme Nr. 4450 (siehe 3.6) im Gewann „Eschelbacher Berg, Gemarkung Horrenberg, ausgewiesen. Diese Fläche dient gleichzeitig als Ausgleich für alle weiteren im Verfahren vorgesehenen Maßnahmen, die als Eingriff gewertet werden. Die Modernisierungsmaßnahmen werden gemäß der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung außerhalb der Feldlerchenbrutzeit, also von September bis März, ausgeführt (siehe 7.4). Der Neubau von befestigten Wegen auf bereits vorhandenen befestigten Wegen erfolgt i.d.R. im Baumischverfahren. Dabei wird der vorhandene Oberbau ca. 30 cm tief mit einer Fräse granuliert. Durch Zugabe von mineralischen Zuschlagsstoffen (Kalkzementmischung) gleicht man Fehlkörnungen aus und verstärkt die Tragschicht. Im Anschluss kann eine Schottertragschicht und eine Asphaltdeckschicht aufgetragen werden. Bei den zu modernisierenden Wegen ist eine Fahrbahnbreite von 3,0 m in Asphaltbauweise mit befestigten Seitenstreifen von jeweils 0,5 m vorgesehen. Die Abmarkungsbreite beträgt i.d.R. 5,0 m.

Regelquerschnitt
der zu modernisierenden Asphaltwege

Asphaltweg (vollflächig)



1: Planum, 2: Tragschicht aus unsortiertem Gestein, 3: Schottertragschicht 4: Asphalt, 5: Seitenstreifen aus Schottermaterial, 6: Angleichung mit Oberboden

Verbesserung der Zufahrt zur K 4271

Die Zufahrt des bestehenden Asphaltweges, Maßnahme 2281 zur K 4271 ist marode und unübersichtlich. Die Verkehrssicherheit des Weges ist verbesserungswürdig. Die Zufahrt im Gewinn „Tairnbacher Höhe, Gemarkung Horrenberg, wird daher umgebaut und verkehrssicher gestaltet (Maßnahme 2280). Für diese Baumaßnahme wurde eine Detailkarte mit einer großmaßstäblichen Darstellung des geplanten Ausbaus gefertigt (Anlage 1).

Grünwege

Für die Erschießung der einzelnen Grundstücke werden folgende neue Grünwege hergestellt:

Gemarkung Dielheim:

Die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme Nr. 7000 (Gewann „Krixenberg“) ist nicht ausreichend erschlossen. Daher wird der Grünweg Maßnahme 1020 ausgewiesen. Die Wegfläche wird vom Bund aufgebracht. Die Wegbaukosten werden vom Bund getragen. Die Wegfläche wird der Gemeinde zugeteilt.

Der neue Grünweg Maßnahme 1130 (Gewann „Katzenberg“) wird für Pflegearbeiten der Hecken entlang der Autobahn und entlang des dortigen Rückhaltebeckens (Gewann „Katzengrund“) benötigt. Zudem dient er als Puffer zwischen den Hecken und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Wegfläche wird vom Bund aufgebracht. Die Wegbaukosten werden vom Bund getragen. Die Wegfläche wird der Gemeinde zugeteilt.

Der aus der Planfeststellung nachrichtlich in den Plan übernommene Weg, Maßnahme 1131 (Gewann „Katzengrund“), soll lt. Planfeststellung an den vorhandenen Weg Maßnahme 1190 angeschlossen werden. Südlich des Weges Maßnahme 1131 befindet sich eine planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme, die sich östlich des Weges

Maßnahme 1190 noch ca. 40 m fortsetzt. Diesem Teilabschnitt fehlt ein Weg, der für Pflegearbeiten an dem Teilabschnitt der Anlage genutzt werden kann. Daher wird der Grünweg Maßnahme 1132 ausgewiesen. Die Wegfläche wird vom Bund aufgebracht. Die Wegbaukosten werden vom Bund getragen. Die Wegfläche wird der Gemeinde zugeteilt. Östlich der Maßnahme 1132 befindet sich eine Grünfläche, die an ein bestehendes Biotop angrenzt. Die Wegbaumaßnahme endet vor der Grünfläche. Ein Eingriff in die Grünfläche findet somit nicht statt. Im Zuge der Umweltbaubegleitung wird der Nichteingriff in die Grünfläche gewährleistet.

Der vorhandene Grünweg Maßnahme 1250 (Gewann „Linsengrund“) wird nach Süden verlängert, um eine Verbindung zum Weg Maßnahme 1260 herzustellen und damit die Zufahrt zu den Böschungen entlang der Autobahn zu erleichtern (Maßnahme 1251). Die Wegfläche wird vom Bund aufgebracht. Die Wegbaukosten werden vom Bund getragen. Die Wegfläche wird der Gemeinde zugeteilt.

Der neue Grünweg, Maßnahme 1440 (Gewann „Hohenstein“, Gemarkung Horrenberg), wird angelegt, um eine Zufahrt zum Wassergraben Maßnahme 5100 für Pflegearbeiten zu schaffen.

Das Wegeflurstück Nr. 11771 (Gewann „Hohenstein, Gemarkung Dielheim) wird landwirtschaftlich genutzt. Die beiden nördlichen und südlichen Wegteile haben keine Erschließungs- oder sonstige Funktion. Der mittlere Teil des Weges wird zur Verbindung der Wege Maßnahmen 1440 und 1460 benötigt und daher wieder als Weg ausgewiesen (Maßnahme 1450); der nördliche und der südliche Teil des Weges wird nicht mehr als Weg ausgewiesen.

Das Flurstück Nr. 11772 ist als Weg ausgewiesen (Gewann „Hohenstein“, Gemarkung Dielheim). Im Bereich der Wegfläche befindet sich eine bestockte Böschung. Ein Teil der Wegfläche ist ebenso bestockt, der restliche Teil der Wegfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Nördlich angrenzend an die Böschung ist vorgesehen, der Gemeinde eine Fläche für ihr Ökokonto zuzuteilen. Für Pflegearbeiten an der Böschung und der Ökokontofläche ist die Erschließung durch einen Grünweg erforderlich. Der neue Weg (Maßnahme 1460) wird südlich entlang des bestockten Bereichs geführt.

Gemarkung Horrenberg:

Der Weg, Flurstück Nr. 4326 im Gewann „Ameisenbusch“ ist teilweise asphaltiert. Etwa ab der Einmündung des Weges Maßnahme 2420 führt er südlich weiter als Grünweg entlang des dortigen Waldrands. Der Zustand des Weges entlang des Waldrands ist sehr schlecht. Der Grünweg wird daher neu hergestellt (Maßnahme 2383). Zudem wird der Weg zwischen den Flurstücken Nr. 4382 und 4383 weitergeführt und mit dem Weg 2391 verbunden.

Entlang der Gehölzflächen im Gewann „Ameisenbusch“, Gemarkung Horrenberg werden die beiden Grünwege mit den Maßnahmen 2410 und 2420 ausgewiesen. Die Linienführung der Wege orientiert sich am vorhandenen Gehölzbestand. Ein Eingriff in den Gehölzbestand wird dadurch vermieden.

Entlang der Gehölzflächen im Gewann „Kneisel“, Gemarkung Horrenberg wird ein neuer Grünweg (Maßnahmen 2450) ausgewiesen. Die Linienführung des Weges orientiert sich am vorhandenen Gehölzbestand. Ein Eingriff in den Gehölzbestand wird dadurch vermieden.

Im Gewann „Flintenbuckel“ hat sich auf dem Wegeflurstück Nr. 2417, Gemarkung Horrenberg eine Hecke entwickelt. Dieses Landschaftselement wird gesichert (Maßnahme 4500, siehe 3.6). Zur Erschließung für Pflegearbeiten wird der Weg, Maßnahme 2680 hergestellt. Dieser Weg dient gleichzeitig in seinem weiteren Verlauf entlang der Heckenstrukturen im Gewann „Hirschgründel“ als Pufferfläche zwischen der Hecke und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dem gleichen Zweck dient der neue Grünweg Maßnahme 2690.

Gemarkung Eschelbach:

Von der Straßenbauverwaltung wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens versäumt, im Gewann „Schelmengrund“ einen Grünweg zur Erschließung der dortigen Ausgleichsmaßnahme des Bundes (Flurstück Nr. 6175, Gemarkung Eschelbach) einen Grünweg vorzusehen. In Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung wird daher nun im Rahmen der Flurneuordnung der Weg (Maßname 3102) hergestellt. Die Wegfläche wird vom Bund aufgebracht. Die Wegbaukosten werden vom Bund getragen. Die Wegfläche wird der Stadt Sinsheim zugeteilt.

Die Abmarkungsbreite aller neuen Grünwege beträgt 4,00 m.

3.2.5 Entbehrliche Wege

Einige Grünwege sind zur Erschließung der Grundstücke oder für deren Bewirtschaftung nicht erforderlich. Die Wege werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sind diese Wege nicht als vorhandene Wege (schwarzer Strich) dargestellt und auch nicht nummeriert. Sichtbar ist lediglich der Katastergrundriss (in grau) sowie ein rotes Kreuz (wegfallend). Dies trifft für die Grünwege Flurstücksnummern 2417 teilweise, 2422, 2428, 2431, 2561, 2575 teilweise, 2859, 2860, 4253, 4266 teilweise, 4280, 4351 teilweise, 4361 teilweise, 4371, 4402, 4403, 4408, 4418, 4436, 4473, 4482 teilweise, 4493 teilweise, 4536, 4541 teilweise, Gemarkung Horrenberg, 6107, 6182, 6335 teilweise, Gemarkung Eschelbach und 10748 teilweise, 11771 teilweise, 11772 und 11780, Gemarkung Dielheim zu.

Der Waldrandweg Flurstück Nr. 6333 und der am Waldrand entlang verlaufende Teil des Weges Flurstück Nr. 6335 im Gewann „Oberer Schlupfert“ sind in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Zur Erschließung der Grundstücke sind die Wege nicht erforderlich. Die beiden Wegflächen werden mit den Flurstücken Nr. 6334 und 6336 (Eigentümer Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VB-BW)) zusammengelegt. Die Stadt Sinsheim (Eigentümer der angrenzenden Waldfläche und der Wegflächen), Forst BW und VB-BW haben dem zugestimmt.

Der an die Flurstücke Nr. 4491 und 4492 im Gewann Kiesbuckel, Gemarkung Horrenberg angrenzende Teil des Weges Flurstück Nr. 4488/1 ist aus topographischen Gründen nicht befahrbar und vollständig mit Gehölzen bewachsen. Zur Erschließung von Grundstücken wird er nicht benötigt. Der Wegteil wird daher nicht wieder als Weg ausgewiesen.

Lediglich ein vorhandener Grünweg im Bereich der nördlichen Behelfsaufahrt im Gewann „Tempelsbuckel“, Gemarkung Horrenberg, ist auf Grund der vom Unternehmensträger neu hergestellten Behelfsausfahrt unzweckmäßig und daher entbehrlich. Der Weg wird auf Kosten des Unternehmensträgers rekultiviert (Maßnahme 6320, siehe 3.5.2).

3.2.6 Wegeentwässerung

Der Bau neuer Mulden oder Gräben zur Entwässerung der Wege ist nicht erforderlich. Durch die Querneigung der Wege entwässern sie in bestehende Wegseitengräben oder flächig und damit schadlos in die angrenzenden Flächen.

3.2.7 Anschluss an die Ortslage

Die Hauptwirtschaftswege sind ausreichend gut an die Ortslage angeschlossen. Änderungen sind nicht erforderlich.

3.2.8 Einmündungen in Straßen

Bis auf die neue Maßnahme Nr. 2280 (siehe 3.2.4) bleiben die bestehenden Einmündungen unverändert. Die in der Örtlichkeit vorhandene Einmündung eines Asphaltweges in die K 4171 wurde auf Privatgrundstücken gebaut. Mit der Flurneuerung wird die Wegfläche in das öffentliche Eigentum der Gemeinde überführt.

3.2.9 Kreuzungen mit Gewässern und Leitungen

Änderungen von Wegkreuzungen mit Gewässern und Leitungen sind nicht vorgesehen.

3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

3.3.1 Gegenwärtige wasserwirtschaftliche Verhältnisse

Bei den seitherigen Flurneuerungen wurden die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse geregelt. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen in der Flurbereinigung Dielheim-Balzfeld (A 6) sind daher nicht erforderlich.

3.3.2 Gewässer

Veränderungen an den bestehenden Gewässern sind nicht vorgesehen. Im Gewann „Schlupfert“ (Flst. Nr. 6159, Gemarkung Eschelbach) und im Gewann „Roter Grund“ (Flst. Nr. 11179, Gemarkung Dielheim) sind im Kataster Wassergräben nachgewiesen. Die Gräben sind in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Die Grabenflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die Wiederherstellung des Gräben ist nicht erforderlich. Die seitherigen Grabenflächen werden daher künftig als Ackerflächen ausgewiesen.

Entlang der Fließgewässer sind Gewässerrandstreifen mit einer Breite von bis zu zehn Meter auf beiden Seiten des Gewässers vorgesehen. Die Randstreifen werden der jeweiligen Gemeinde zugeteilt. Die Gemeinde wird diese Flächen für ihr Ökokonto verwenden.

3.3.3 Entwässerungen, Wasserrückhaltungen

Es sind keine Entwässerungs- und Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen.

3.4 Geländegestaltungen

Auffüllungen und Geländeplanierungen sind für das Planungsgebiet nicht vorgesehen.

3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens

3.5.1 Erosionsschutz

Erosionsschutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

3.5.2 Rekultivierungen

Vorgesehen ist die Rekultivierung des Grünwegs Flst. Nr.2847, Gewinn „Tempelsbuckel“, Gemarkung Horrenberg (Maßnahme 6320). Die Neugestaltung der dortigen Fläche wurde erforderlich wegen der Anlage einer Behelfsausfahrt zur A 6. Durch die Rekultivierung kann die verbliebene landwirtschaftliche Nutzfläche wieder zweckmäßig bewirtschaftet werden. Der Verlust des Grünwegs wird durch die Ausweisung von mehreren neuen Grünwegen ausgeglichen. Die Rekultivierung wird in der vegetationsfreien Zeit (November- Februar) ausgeführt. Vor der Rekultivierung werden alle neu geplanten Grünwege hergestellt.

Der Weg, Flurstück 2480, Gewinn „Eschelbacher Berg“, Gemarkung Horrenberg, entfällt. Die bestehende Einmündung zum Weg, Maßnahme 2460, ist daher überflüssig und wird rekultiviert (Maßnahme 6330).

Das bestehende Betoneinlassbauwerk im Bereich des wegfallenden Wassergrabens, Flurstück Nr. 6159, Gewinn „Untere Schlupfert, Gemarkung Eschelbach, wird nicht mehr benötigt, da das Flurstück 6159 nicht mehr als Wassergraben ausgewiesen wird. Das Einlassbauwerk wird daher rekultiviert (Maßnahme 6340).

3.6 Landschaftspflege

3.6.1 Vorhandene, das Gebiet besonders prägende Landschaftselemente

Vorherrschend sind intensiv genutzte Äcker, die zu großen Schlägen zusammengefasst, das Offenland prägen. Weitere Offenland-Lebensräume im Gebiet sind Wiesen und Weiden in zum Teil magerer Ausprägung. Ausgedehnte Grünlandbereiche finden sich in der Aue des Bettelbachs östlich von Balzfeld (Oberes und Unteres Bruch) und im Süden von Balzfeld (südlich der BAB an der „Kohlplatte“ und im Gewinn „Himmelreich“ - hier: Pferdeweide). Artenreicheres Grünland in Hanglage kommt an der Straße nach Tairnbach („Kiesbuckel“) vor.

Streuobstbestände befinden sich sowohl am Ortsrand von Dielheim als auch von Balzfeld. Vor allem am Ortsrand von Dielheim ist das Grünland oft mit großen und alten Obstbäumen bestanden. Auch weiter entfernt von den Orten finden sich kleinere Streuobstwiesen mit altem Baumbestand, die zum Teil brachgefallen, teilweise sogar schon aufgewaldet sind (östlich von Balzfeld im „Hirschgrund“ und auf den südlich der BAB gelegenen Flächen an „Heiligenberg“ und „Kohlplatte“).

Eine insgesamt große Bedeutung haben die Heckenstrukturen im Gebiet, was vor allem aus einem nahezu durchgehenden Gehölzstreifen beiderseits der Autobahn resultiert. Aber auch in der offenen Landschaft finden sich, oft auf Geländeböschungen, Feldhecken und kleine Gehölzinseln.

Die Struktur der Waldränder ist sehr unterschiedlich. Meist reicht die landwirtschaftliche Nutzung bis nahe an den Waldrand heran, so dass keine ausgeprägten Säume vorhanden sind. Zwei größere geschlossene Waldflächen

(Laubwald rings um den Wallenberg und „Großer Wald“ bei Tairnbach) grenzen im Süden an das Flurbereinigungsgebiet.

Bei den in der landesweiten Biotopkartierung erfassten gemäß § 30 BNSchG geschützten Biotopen handelt es sich zum überwiegenden Teil um Hecken und Feldgehölze (zumeist beiderseits der Autobahn).

3.6.2 Grundkonzeption

Das wesentliche Ziel des Unternehmensverfahrens ist die Bereitstellung der erforderlichen Fläche für den Ausbau der A 6. Daneben beschränkt sich die Verbesserung der Agrarstruktur auf einige wenige Maßnahmen, die keine oder nur geringfügige Eingriffe in die Natur und die Landschaft bedeuten. Daher ist als Ausgleich lediglich die Ausweisung einer Buntbrache (Maßnahme Nr. 4450) vorgesehen. Ansonsten sollen die vorhandenen Landschaftselemente erhalten bleiben und soweit möglich aufgewertet werden. Zudem werden Flächen entlang der Fließgewässer und Böschungen gebildet, die der Gemeinde zur Verwendung für ihr Ökokonto zugeteilt werden.

3.6.3 Sicherung, Verbesserung und Neuanlage landschaftspflegerisch bedeutsamer Flächen

Die bestehenden Heckenstrukturen in den Gewannen „Ameisenbusch“, „Kneisel“ und „Hirschgründel“, jeweils Gemarkung Horrenberg, werden nach ihrem tatsächlichen Bestand neu abgegrenzt. Entlang der Strukturen werden neue Grünwege ausgewiesen, die als Puffer zwischen den Gehölzen und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche dienen.

Im Gewann „Roter Grund“ Gemarkung Dielheim, befindet sich eine Gehölzgruppe. Die Fläche wird in das öffentliche Eigentum überführt und damit gesichert (Maßnahme 4060). Entlang des Asphaltweges Nr. 2400 im Gewann „Ameisenbusch“, Gemarkung Horrenberg, befindet sich eine Baumreihe auf einem Privatgrundstück. Die Baumreihe wird in öffentliches Eigentum überführt und damit gesichert (Maßnahme 4410). Im Gewann „Flintenbuckel“ und im Gewann „Ameisenbusch“, jeweils Gemarkung Horrenberg, haben sich auf Wegflächen Gehölze entwickelt, da die Wege nicht genutzt werden. Die Flächen werden als landschaftspflegerische Anlagen ausgewiesen (Maßnahmen Nr. 4400 und 4500).

Neu angelegt wird eine Buntbrache, die die Eingriffe durch die vorgesehenen Baumaßnahmen ausgleicht (Maßnahme 4450). Zudem wird im Gewann „Alte Äcker“, Gemarkung Horrenberg, ein Walnussbaum neben der dort aufzustellenden Sitzbank (Maßnahme 4440) gepflanzt. Der Baum (Maßnahme 4430) soll an der dortigen exponierten Lage landschaftsprägend werden und Wanderern, die auf der Sitzbank rasten, Schatten spenden.

3.7 Freizeit und Erholung

Im Verfahrensgebiet sind die in der Wege- und Gewässerkarte dargestellten Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorhanden. Die Anlage von weiteren Erholungseinrichtungen in größerem Umfang ist nicht erforderlich, da die bestehenden Anlagen für Naherholungszwecke ausreichend sind. Lediglich die Anlage einer neuen Sitzbank an exponierter Stelle im Gewann „Alte Äcker“, Gemarkung Horrenberg, ist daher vorgesehen.

3.8 Sonstiges

Entfällt

4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen

4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen

Die Wege- und Gewässerkarte mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist im Maßstab 1:5000 angefertigt, d.h. manche Signaturen sind auf der Karte wesentlich größer dargestellt, als die geplante Maßnahme in Wirklichkeit ist. Für die Maßnahme 2280 wurde eine Detailkarte im Maßstab 1:500 (Anlage 1) gefertigt, um die Ausführungsdetails besser erkennen zu können.

4.2 Wichtige Einzelfälle

entfällt

4.3 Diskutierte wesentliche Alternativen

entfällt

4.4 Maßnahmen, die mit erheblichen Abstimmungsproblemen verbunden waren

entfällt

4.5 Hinweise auf weitere Planungsabsichten

Die Gemeinde plant einen Gewässerentwicklungsplan und ein Biotopverbundkonzept aufzustellen. Zudem soll der Flächennutzungsplan um Flächen ergänzt werden, die zur Erzeugung erneuerbarer Energien geeignet sind. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Die Gemeinde hat zugesichert, alle Planungen mit der unteren Flurbereinigungsbehörde frühzeitig abzustimmen.

Die Gemeinde Dielheim möchte ein Ökokonto aufbauen. Hierzu sollen ihr im Rahmen der Flurbereinigung Flächen zugeteilt werden, die für landschaftspflegerische Zwecke geeignet sind. Ausgewählt hierfür wurden z.B. Flächen entlang von Fließgewässern im Bereich von Böschungen. Die Flächen können als Gewässerrandstreifen oder als Pufferflächen zwischen wertvollen Böschungen und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche genutzt werden. Zudem sollen der Gemeinde zwei Flächen im Gewann Teufelsmohr, Gemarkung Horrenberg, zugeteilt werden. Die Flächen liegen im Bereich einer Achse nach dem Generalwildwegeplan. Mit den Flächen und deren Gestaltung kann die Wildkorridorachse aufgewertet werden.

5. Ortsgestaltungsplan

entfällt

6. Eingriff / Ausgleich

6.1 **Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)**

Es ist vorgesehen, die vorhandene Wege- und Gewässernetzstruktur innerhalb des Verfahrensgebietes nahezu unverändert zu übernehmen. Lediglich der Verzicht auf einige wenige unbefestigte Wege soll die Bildung größerer Grundstücke in den Bereichen ermöglichen, in denen derzeit schon eine großflächige Bewirtschaftungsstruktur vorliegt. In diesen Bereichen sind die Wege in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden - sie werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus besteht im Verfahren ein unbefestigter Weg, der entfallen soll, um die dort bestehenden Grundstücke verlängern zu können. Es werden allerdings auch neue Grünwege entlang von Landschaftselementen, bzw. von neu entstandenen landschaftspflegerischen Anlagen im Zuge des Ausbaus der A6 angelegt, um die Zufahrt für Pflegearbeiten zu ermöglichen und gleichzeitig einen Puffer zu landwirtschaftlichen Nutzflächen zu schaffen. Die Länge der neu entstehenden Grünwege übersteigt die Länge der entfallenden Grünwege dabei deutlich, sodass man nicht von einer Beeinträchtigung durch Flächenverlust ausgehen kann. Es ist vorgesehen, die Rekultivierung des einen bestehenden Erdwege erst auszuführen, nachdem die neuen Erdwege ausgewiesen und begrünt sind. Dadurch soll ein Verlust von Nahrungshabitaten und Reproduktionsstätten z.B. für Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlingen vermieden werden. Zudem wird der Erdweg in der vegetationsfreien Zeit (November- Februar) rekultiviert, sodass mit keiner oder mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung zu rechnen ist. Die geplante Modernisierung von Asphaltwegen mit einer Gesamtlänge von 570 Metern, findet auf vorhandener Trasse und ohne Verbreiterung statt. Neben dem temporären Verlust der Vegetation im Bauumfeld sind baubedingte Störungen der Tierwelt nicht vollständig auszuschließen. Die Beeinträchtigungen der Tierwelt sind jedoch nur temporär und durch Bauzeitenbeschränkungen zu minimieren. Darüber hinaus ist nach dem Ausbau der Wege von einer vollständigen Regeneration der Vegetation auszugehen.

Die vorgesehenen Eingriffe im Flurbereinigungsverfahren (Modernisierung von Asphaltwegen, Rekultivierung eines Grünwegs, Neuanlage von Grünwegen, stellen keine dauerhaft negative Beeinflussung von Lebensraumtypen dar. Die Rekultivierung bestehender Erdwege wird erst nach der Begrünung der neuen Erdwege vorgenommen, sodass kein Habitatverlust entsteht.

Erhöhung des Versiegelungsgrades

Die versiegelten Flächen im Flurbereinigungsgebiet werden durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht, da weder Neuanlagen noch die Verbreiterung von Wegen vorgesehen sind.

Beeinträchtigung von Landschaftselementen

Im Verfahren sind keine Beeinträchtigungen von Landschaftselementen vorgesehen.

Verringerung der Strukturvielfalt

Die bestehenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstrukturen bleiben nahezu unverändert. Die Strukturvielfalt wird somit nicht verringert. Vielmehr kann durch die Sicherung der bestehenden Gehölzstrukturen und der Anlage von Wegen entlang der Gehölze als Pufferfläche von einer Erhöhung der Strukturvielfalt ausgegangen werden.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe

Verzicht auf die Rekultivierung von Grünwegen

Auf die ursprünglich angedachte Rekultivierung von Grünwegen zur Vergrößerung der Gewannlängen wurde verzichtet, da beim Wegfall der Wege mit dem Verlust von wertvollen Landschaftselementen und der Beeinträchtigung von Arten gerechnet werden müsste. U.a. bleibt somit der Grünweg Flst. Nr. 4216, Gewann „Steingrund“, Gemarkung Horrenberg, in seinem jetzigen Zustand erhalten.

Reduzierung des Versiegelungsgrades

Auf die ursprünglich angedachte Verbreiterung der zu modernisierenden Asphaltwege wurde verzichtet, damit sich die versiegelten Flächen nicht erhöhen.

Verzicht auf Gehölzpflanzung

Die ursprünglich vorgesehene Heckenpflanzung (Maßnahme Nr. 4450) wird durch einen Blüh- und Brachestreifen ersetzt, um Vertikalstrukturen zu vermeiden, die die Feldlerche und andere Offenlandarten durch die Scheuchwirkung vom Brüten abhalten könnten, da sie i.d.R. erst im Abstand von >50 m zu Einzelbäumen und > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen brüten.

6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zumindest temporäre Eingriffe in Natur und Landschaft nicht ganz auszuschließen. Möglich sind der temporäre Verlust von Nahrungshabitaten und Reproduktionsstätten z.B. für Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlingen auf einigen wenigen Flächen sowie baubedingte Störungen der Tierwelt. Um diese als gering einzustufenden Beeinträchtigungen auszugleichen wird eine Fläche mit einer Größe von 33 ar im Gewann „Eschelbacher Berg“, Gemarkung Horrenberg, (Flurstück Nr. 4237) als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme 4450) ausgewiesen. Die Fläche wird als Buntbrache gestaltet und dient somit als Ausgleich für die möglichen Verluste durch die im Verfahren vorgenommenen Eingriffe.

6.4 FFH – Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten

Nach Rücksprache mit der LUBW sind im Verfahrensgebiet FFH-Mähwiesen bei der Offenlandbiotopkartierung 2021 kartiert worden, die aber noch die Qualitätsprüfung durchlaufen. Sie werden in die Wege- und Gewässerkarte aufgenommen, sind von der Planung aber nicht betroffen.

6.5 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Der geplante Wegebau bewirkt einen Eingriff in die Natur und in die Landschaft. Für den Ausgleich ist die landschaftspflegerische Maßnahmen Nr. 4450 vorgesehen: Hier wird auf dem Flurstück Nr. 4237, Gemarkung „Eschelbacher Berg“, Gemarkung

Horrenberg, das zwischen einem Grünweg und einer Wiesenfläche liegt, eine Buntbrache angelegt. Die Flächengröße der Anlage beträgt 33 ar. Diese Fläche ist mindestens so groß, wie die mögliche Fläche, die durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden können. Da zudem nur temporäre Beeinträchtigungen auftreten und die Buntbrache dauerhaft angelegt wird, kann von einem vollständigen Ausgleich ausgegangen werden.

6.6 Ökologischer Mehrwert

Bei Unternehmensverfahren muss kein ökologischer Mehrwert nachgewiesen werden. Gleichwohl wird durch die in Kapitel 3.6.3 beschriebene Maßnahmen insbesondere zur Sicherung und Aufwertung bestehender Landschaftselemente ein Mehrwert erzielt.

7. Artenschutz nach § 44 BNatSchG

7.1 Bestandsituation/ Vorkommen planungsrelevanter Arten

Für das Verfahren Dielheim-Balzfeld wurde bereits im Jahr 2009 eine tierökologische Voruntersuchung (TÖV) vom Büro „Bfl Heuer & Döring“ aus Brensbach durchgeführt. Hier wurden die im Verfahrensgebiet potentiell vorkommenden Zielarten nach dem Zielartenkonzept des Landes (ZAK, MLR & LUBW 2009) und Suchräume definiert.

Folgende Artengruppen wurden ermittelt und zur weiteren Untersuchung für eine ÖRA vorgeschlagen:

Brutvögel, 14 Arten, darunter Offenlandarten, wie Braunkehlchen, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenpieper, Feldlerche; Arten der Streuobstwiesen und Heckenbrüter, wie Baumpieper, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Steinkauz, Wendehals und Waldarten wie Kuckuck und Baumfalke.

Amphibien/Reptilien, 9 Arten; Feuersalamander, Gelbbauchunke, kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Ringelnatter, Schlingnatter, Springfrosch, Wechselkröte, Zauneidechse.

Heuschrecken, 6 Arten; Blauflügelige Ödlandschrecke, Blauflügelige Sandschrecke, Heidegrashüpfer, Kurzflügelige Schwertschrecke, Sumpfschrecke, Verkannter Grashüpfer.

Tagfalter/Widderchen, 18 Arten; davon 3 Widderchenarten und eine Nachtfalterart (Spanische Flagge)

Säugetiere, 16 Arten; Fledermäuse und Bilche (Haselmaus)

Käfer, 1 Art; Deutscher Sandlaufkäfer – zusätzliche Erfassung von Laufkäfern ist nicht erforderlich, da ein Erkenntnisgewinn hinsichtlich der ökol. Bedeutung von Habitaten nicht zu erwarten wäre

Hautflügler, 1 Art; Blauschillernde Sandbiene

Weichtiere, 1 Art; Schmale Windelschnecke – Vorkommen im Gebiet wurde ausgeschlossen, da notwendige Habitatstrukturen fehlen oder suboptimal entwickelt sind.

Auf eine aufwendige Ökologische Ressourcenanalyse wurde nach Rücksprache mit der UNB und dem LGL aufgrund der wenigen Maßnahmen, die im Verfahren durchgeführt werden sollen (Modernisierung von 2 Asphaltwegen auf vorhandener Trasse, Rekultivierung von Grünwegen, Neuanlage von Grünwegen) verzichtet und stattdessen im Jahr 2021 eine maßnahmenpezifische spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt, die durch das Büro „Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft“ aus Bruchsal durchgeführt wurde.

7.2 Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse)

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung hatte ergeben, dass eine saP notwendig ist, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es durch die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen könnte. Betroffene Arten sind Offenland-Brutvogelarten (z.B. Feldlerche) und die Zauneidechse. Die Konflikte entstehen vor allem im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Wegebau. Eingriffe in andere Habitate, wie Feldhecken oder Höhlenbäume sind nicht vorgesehen und lösen somit keine weiteren Konflikte aus.

7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Herbst 2020 wurde aufgrund der durchgeführten Artenschutzvorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse) gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG in einem Gespräch mit der UNB eine Relevanzprüfung/Abschichtung des möglichen Artenspektrums auf Grundlage der TÖV vorgenommen. Das Ergebnis war, dass Haselmaus und Fledermäuse ausgeschlossen werden können, da keine Eingriffe in bestehende Habitate (Feldhecken und Höhlenbäume) vorgenommen werden. Für Zauneidechse und Feldlerche sollte eine Erhebung zum konkreten Vorkommen der Arten vorgenommen werden, da der Verdacht auf Verlust von Lebensräumen durch Maßnahmen der Flurbereinigung bestand.

Folgende Arten/Artengruppen wurden beauftragt und bearbeitet:

Reptilien - Zauneidechse; Ermittlung potentieller Habitate in Konfliktbereichen, sowie Bestandskartierung (4 Termine: 01.04.2021 – 08.09.2021)

Europäische Brutvogelarten-Offenlandbrüter; speziell Feldlerche (Revierkartierung, 3 Termine: 22.04.2021-10.05.2021)

Des Weiteren wurden **planungsrelevante Arten(-gruppen), die im Zuge der Begehungen beobachtet werden**, aufgezeigt und zusätzliche Auffälligkeiten (auch zu nicht im Sinne § 44 planungsrelevanten Arten, hier speziell Feuersalamander) dokumentiert.

Feuersalamander: 2 Begehungen; im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse wurden Oberläufe von Gräben und Bächen, insbesondere Pfützen in Rohren und Verdolungen, gezielt nach Larven des Feuersalamanders abgesucht.

In den unterschiedlichen Suchräumen für Reptilien wurden sowohl die Zauneidechsen als auch Blindschleichen nachgewiesen.

Bei der Feldlerche wurden insgesamt 17 Reviere erfasst und abgegrenzt.

Weitere nachgewiesene Arten, die nicht als ubiquitär zu bewerten sind, waren Bluthänfling, Braunkehlchen, Goldammer und Wiesenschafstelze.

Die saP ergab zusammenfassend folgende Ergebnisse:

Zauneidechse

Eine Betroffenheit der Art durch Maßnahmen der Flurneuordnung konnte nicht festgestellt werden.

Feldlerche

Verbotstatbestände lassen sich durch Bauzeitenbeschränkungen und durch die Änderung bzw. Anpassung der geplanten Maßnahmen vermeiden. Bauzeitenbeschränkungen wurden für die Maßnahmen 2660, 6340 und 6320 festgelegt. Die genannte Änderung (Maßnahme 4450), bzw. Anpassung (Maßnahme 4440/4430) wurden umgesetzt.

Feuersalamander

Von artenschutzrechtlicher Relevanz nach § 44 BNatSchG ist die Art nicht. Allerdings wird empfohlen die von der Art als Laichgewässer genutzten Durchlassbauwerke an der A 6 unverändert zu erhalten und die zur Aufwertung vorgesehenen Wassergräben (Ökokonto der Gemeinde) durch Einbringen von Habitatstrukturen nutzbar zu machen. Die empfohlenen Maßnahmen werden geprüft und auf deren Umsetzung hingewirkt.

7.4 Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungs- Maßnahmen

(Siehe S.18 saP, 5. Zusammenfassung und Kapitel 6.2)

Vermeidungsmaßnahmen für Feldlerche, bzw. weitere Rote-Liste-Vogelarten:

V-1 Bauzeitenbeschränkung

Die Rekultivierung eines Erdwegs und die geplanten Modernisierungsmaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit der Feldlerche vorgenommen, also zwischen September und März. Durch die Vorgabe und Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung lassen sich die damit verbundenen Verbotstatbestände wirksam vermeiden. Das trifft auch für die anderen erfassten Vogelarten Bluthänfling, Braunkehlchen, Goldammer und Schafstelze zu. Betroffen von dieser Bauzeitenbeschränkung sind die Maßnahmen Nr. 2660, 6340 und 6320.

V-2 Blüh- und Brachestreifen anstelle von Heckenpflanzung

V-3 Einzelbaumpflanzung statt Baumgruppe

Weitere Maßnahmenempfehlungen für den Feuersalamander:

Unveränderter Erhalt der Durchlassbauwerke

Aufwertung von Bächen und Gräben als Vernetzungskorridore durch Einbringen von Habitatstrukturen

Maßnahmen für Arten wie Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlinge:

Rekultivierung bestehender Erdwege erst nach Begrünung der neuen Erdwege

Um die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchgeführt (siehe 7.6).

7.5 Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sieht keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vor.

7.6 Darlegung des Monitorings und Risikomanagements

Die Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird durch eine UBB gewährleistet. Die UBB wird während der Bauphase durch das landschaftspflegerische Fachpersonal der unteren Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Dabei wird insbesondere sichergestellt, dass die Maßnahmen nur während der vorgegebenen Bauzeiten ausgebaut, die Durchlassbauwerke während der Bauzeit erhalten, keine Ablagerungen im Wurzelbereich von Bäumen vorgenommen, die Wurzelbereiche von Bäumen vor dem Überfahren ausreichend geschützt und Böden in sensiblen Bereichen nicht durch schwere Geräte verdichtet werden. Mit hinreichend hoher Sicherheit kann dadurch ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtlichen Konflikte während der Bauphase auftreten und die Baumaßnahmen soweit wie möglich umweltverträglich ausgeführt werden. Auf ein weitergehendes Monitoring kann auf Grund der umfassenden UBB verzichtet werden.

7.7 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung

Nicht erforderlich

8. Natura 2000

8.1 Bestandssituation FFH-Gebiet/Europäisches Vogelschutzgebiet

Innerhalb des Bearbeitungsgebietes der Flurneuordnung befinden sich weder FFH-Gebiete noch Europäische Vogelschutzgebiete. In einiger Entfernung befinden sich Teilgebiete des FFH-Gebietes 6718-311 Nördlicher Kraichgau. Erhebliche Einflüsse auf das Gebiet können nach Rücksprache mit der UNB mit Sicherheit aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

8.2 Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen

entfällt

8.3 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

entfällt

8.4 Alternativenvergleich

entfällt

8.5 Darlegung zu den Ausnahmegründen

entfällt

8.6 Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000

entfällt

8.7 Zusammenfassung der Ergebnisse

entfällt

9. Umweltverträglichkeit

9.1 Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen

In der folgenden Tabelle ist der geplante Flächenbedarf für die gemeinschaftlichen Anlagen dargestellt:

Vorgesehener Flächenbedarf (Teilnehmergemeinschaft):

Gemeinschaftliche Anlagen	Beseitigung	Neuanlage u. Verbreiterung	Bedarf
	Ar	Ar	Ar
<u>Wege</u>			
Befestigte Wege	0	1,0	1,0
Ohne Befestigung	12,3	125,2	112,9
Bankette, Wegseitengräben, Böschungen, Gewässer o.ä.	0	0	0
<u>Landschaftspflegerische Anlagen</u>			
Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze	0	2,0	2,0
Sonstige Landschaftselemente	0	33,0	33,0
<u>Sonstige gemeinschaftliche Anlagen</u> (Sitzbank)	0	7,0	7,0

<u>Schutzgebiete</u>			
<u>Schutzwürdige Flächen</u> (geplante Flächenbereitstellung)	0	0	0

Öffentliche Anlagen	0	0	0
---------------------	---	---	---

9.2 Umweltauswirkungen

Boden und Wasser

Im Flurneuordnungsgebiet sind keine Maßnahmen geplant, die sich negativ auf Boden oder Wasser auswirken würden. Während der Bauphase wird sichergestellt, dass auf eine Bodenverdichtung durch schwere Geräte in sensiblen Bereichen verzichtet wird und keine Materialien abgelagert werden.

Kleinklima

Die geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen tragen nicht direkt zu einer Veränderung des Kleinklimas bei. Bei Umsetzung der Ökokontomaßnahmen durch die Gemeinde können sich aber noch Verbesserungen ergeben.

Pflanzen und Tiere

Die Planungen der Flurbereinigung beachten sämtliche Erfordernisse, die den Natur- und Artenschutz sowie die Landschaftspflege betreffen. Flächen für das Ökokonto der Gemeinde werden so gelegt, dass auf den Landesweiten Biotopverbund als auch auf den Generalwildwegeplan Rücksicht genommen wurde. Durch die Sicherung und Erweiterung von Flächen und bestehenden Landschaftselementen kann die ökologische Vielfalt erhalten und gefördert werden. Auf Maßnahmen, die sich eventuell negativ auf den Bestand von Reptilien oder Vögel auswirken könnten, wird verzichtet. Die Vorgaben aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden umgesetzt. Eine Verschlechterung des Bestandes an Pflanzen und Tieren durch Maßnahmen der Flurbereinigung kann ausgeschlossen werden.

Landschaft

Das Flurbereinigungsgebiet liegt in der durch Ackerbau geprägten Kulturlandschaft des Kraichgauer Hügellandes. Wiesen, Wasserläufe, Feldraine, Böschungen und Waldflächen gliedern das Landschaftsbild. Die Autobahn A6 mit ihren begleitenden Gehölzbeständen ist prägender Landschaftsbestandteil und verläuft unmittelbar südlich der Ortsränder von Dielheim und Balzfeld. Innerhalb der Flurbereinigung wird aus Artenschutzgründen die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild nicht verändert. Es werden Flächen für das Ökokonto der Gemeinde ausgewiesen, die z.B. als Gewässerrandstreifen durch eine blütenreiche Wiesenmischung und extensive Pflege aufgewertet werden und somit das Landschaftsbild optisch bereichern können. Bestehende Landschaftsbestandteile werden auf Dauer gesichert und tragen somit zu einem vielfältigen und abwechslungsreichen Landschaftserleben bei.

Freizeit und Erholung

Das Flurbereinigungsgebiet ist Teil einer Naherholungslandschaft und wird regelmäßig durch Spaziergänger und Radfahrer genutzt. Das Aufstellen einer Sitzbank und die Pflanzung eines schattenspendenden Baumes unterstützen den Erholungswert der Landschaft ebenso wie die Anlage von Blühflächen entlang von Gewässern, die die Gemeinde anlegt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Verfahrensgebiet sind Kulturdenkmale vorhanden, die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt sind. Falls erkannt wird, dass unbekannte Bodendenkmale von den geplanten Maßnahmen tangiert werden, wird das Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesamt für Denkmalpflege, informiert und das Vorgehen abgestimmt.

9.3 Planungsalternativen

Als Ausgleich für Eingriffe war eine Heckenpflanzung vorgesehen. Da sich die Hecke negativ auf den Feldlerchenbestand auswirken kann, wird anstatt der Hecke eine Buntbrache angelegt (Maßnahme Nr. 4450).

Es war vorgesehen, einige bestehende Grünwege zu rekultivieren, um eine Vergrößerung der Gewannlängen zu erreichen. Auf die Rekultivierungen wurde verzichtet, damit die Grünwege und damit wertvolle Landschaftselemente erhalten bleiben.

Zudem gibt es eine weitere Planungsalternative, die zwar nicht aus Gründen der Umweltverträglichkeit gewählt wurde, die sich aber dennoch positiv auf die Umweltverträglichkeit auswirkt. Dies ist der Verzicht auf die Verbreiterung der zu modernisierenden Asphaltwege (Maßnahmen Nr. 2660 und 2591), durch den u.a. eine Erhöhung des Versiegelungsgrades vermieden wird.

9.4 Maßnahmen anderer Träger

Sämtliche Maßnahmen, die den Ausbau der A 6 betreffen, wurden im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt und in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich dargestellt.

9.5 Zusammenfassung

Die vorgesehenen Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet wirken sich nicht negativ auf die Umwelt aus. Den Erfordernissen von Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege, Denkmalschutz und Erholung wird Rechnung getragen und der Gemeinde wird die Möglichkeit für die Einrichtung eines Ökokontos gegeben, das zur Erhaltung und Ergänzung der ökologischen Vielfalt beitragen kann.

Sinsheim, 02.12.2022

Gez. Kremer